

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kußgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. Juli 1915.

Inhalt.

Sprechung und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Sprechung des Großherzogs mit (einer Ausnahme); des Reichsvertretenden Kommandierenden Generals: die Befehle des Abkommensministeriums betreffend.

Berichtigungen.

Verordnung.

(Vom 16. Juli 1915.)

Die Regelung des Beschlusses mit Paßer betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Beschlusses mit Paßer (Reichs-Gesetzblatt Seite 393) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommisär, zuständige Behörde das Bezirksamt. Gemeindevorstand im Sinne des § 10 ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder sein Stellvertreter.

§ 2.

Kommunalarverband im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Kreisbezirke.

§ 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 in Kraft. Sie tritt an Stelle der Verordnung vom 16. Februar 1915 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37).

Karlsruhe, den 16. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hedman.

Dr. Wölke.